

culpabilis judicetur. naufus scheint ein sarg zu sein, denn Gregorius turon. de gloria confess. sagt: sancta corpora pallis ac naufis exornata, reliquien in kostbare tücher gewunden und in särke gelegt; vielleicht hängt nauchus nauphus mit unserm nachen und dem lat. navis zusammen (vgl. altn. nôi vasculum) und mit dem heidnischen brauch im schiffe zu begraben, in schiffen leichen zu verbrennen oder den särten und gräbern gestalt des schiffes zu geben. beides zu schiffen und särten werden bäume ausgehöhlt, und wenn tit. 18 der lex Bajuv. de mortuis et eorum causis mit einem capitel de navibus schließt, so kann dabei dieser zusammenhang obwalten.

Alle diese in erwägung gezognen stellen des salischen gesetzes bieten noch mehrfache dunkelheit dar und lassen zwar in der glosse thurnechallis den leichenbrand vorblicken, gewähren aber über das begräbnis selbst so vielfache bestimmungen, daß man der annahme sich kaum enthalten kann, unter den Franken habe schon vor ihrer bekehrung auch das begraben neben dem verbrennen geherrscht. Was in Benedicts capitularien 2, 197 (Pertz 4b., 83) gesagt ist: admoneantur fideles ut ad suos mortuos non agant ea, quae de paganorum ritu remanserunt, ist zu unbestimmt, als daß man daraus für die eine oder andre bestattungsweise etwas folgern dürfte. Rogge (über das gerichtswesen der Germanen s. 38. 39) stellt mit gewohnter kühnheit auf, das begraben sei die regel gewesen und habe für den natürlichen tod, das verbrennen für die ermordeten, in der fehde und dem volkskrieg gefallen gegolten.] an beweisen hierfür gebracht es ganz.

Die, wie es scheint, zu anfang des achten jahrh. abgefaste, in Maillons acta Bened. gedruckte vita Arnulfi metensis enthält cap. 12 eine wichtige meldung, nach welcher sich nicht zweifeln läßt, daß zur zeit Dagobert des ersten, folglich noch in des siebenten jahrh. erster hälfte die heidnischen THÜRINGER ihre todten brannten. Als nemlich im gefolge des Frankenkönigs Arnulf nach Thüringen gelangt sei (patrias Thuringorum intrasset), habe sich an einem orte daselbst ein kranker, dem sterben naher jüngling befunden, mit welchem Oddilo, einer der vornehmen in des königs geleite, verwandt und befreundet war. bei der bevorstehenden abreise des königs sei nun diesem Oddilo in seiner bekümmernis und angst kein andrer rath geblieben als den befehl zu ertheilen: ut languentis capite amputato, cadaver 'more gentilium' ignibus traderetur; vielleicht wollte er die asche mit sich führen. Arnulf jedoch um hilfe angegangen, habe durch sein gebet

naufus gefäß
Gregorio fol. in tom. I. CXCIV.

Greg. tit. 8, 21 von einer frau: sepulta est cum grandibus ornamentis et multo auro.

Das vergelt habe nur von dem noch im grabe liegenden leib kömme gefordert werden.

in unsern Kindermärchen werden noch öfter stäterhaufen angeründet. n. 3. g. 10, wie in den nordischen (p. 56) gelübde zu erlangen, sich mit dem gestorbenen lebendig begraben zu lassen. Kw. n. 16.
nach einem märchen sollte Sneritshu nach dem tode von dem Tzavoga verbrannt sein. H. 3 p. 88.